

„Das BTHG und die Rolle des rechtlichen Betreuers“

Anja Mlosch

wissenschaftliche Referentin

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

P 2/4510/20 Das BTHG für Vertreterinnen und Vertreter des Betreuungswesens

Überblick:

- Rechtliche Betreuung – Grundlagen, Aufgabe, Prinzipien
- Unterschiede zu anderen Hilfen
- Folgen rechtlicher Betreuung
- Rolle rechtlicher Betreuer - Betreuerhandeln – Einzelfallarbeit
- Intention: Teilhaberecht – Betreuungsrecht
- BTHG: Information - Beratung - Unterstützung
- Antragserfordernis in der Eingliederungshilfe
- Fazit: Rolle rechtlicher Betreuer im BTHG - Was ändert sich wirklich?

Rechtliche Betreuung – Grundlagen, Aufgaben, Ziele, Prinzipien

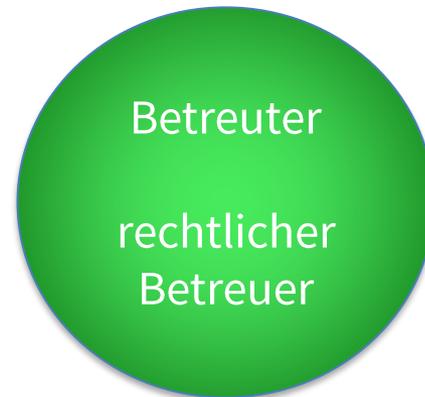
Was ist die Rolle des rechtlichen Betreuers?

Wenn ein Mensch
(ganz oder teilweise)
nicht in der Lage ist,
seine Angelegenheiten
zu besorgen.

Weil:
Behinderung oder
Krankheit
ihn daran hindern

Aufgabe des rechtlichen Betreuers:
„Die Angelegenheiten des
Menschen rechtlich zu besorgen“

Wann wird ein rechtlicher Betreuer bestellt und wozu?



ABER WIE?

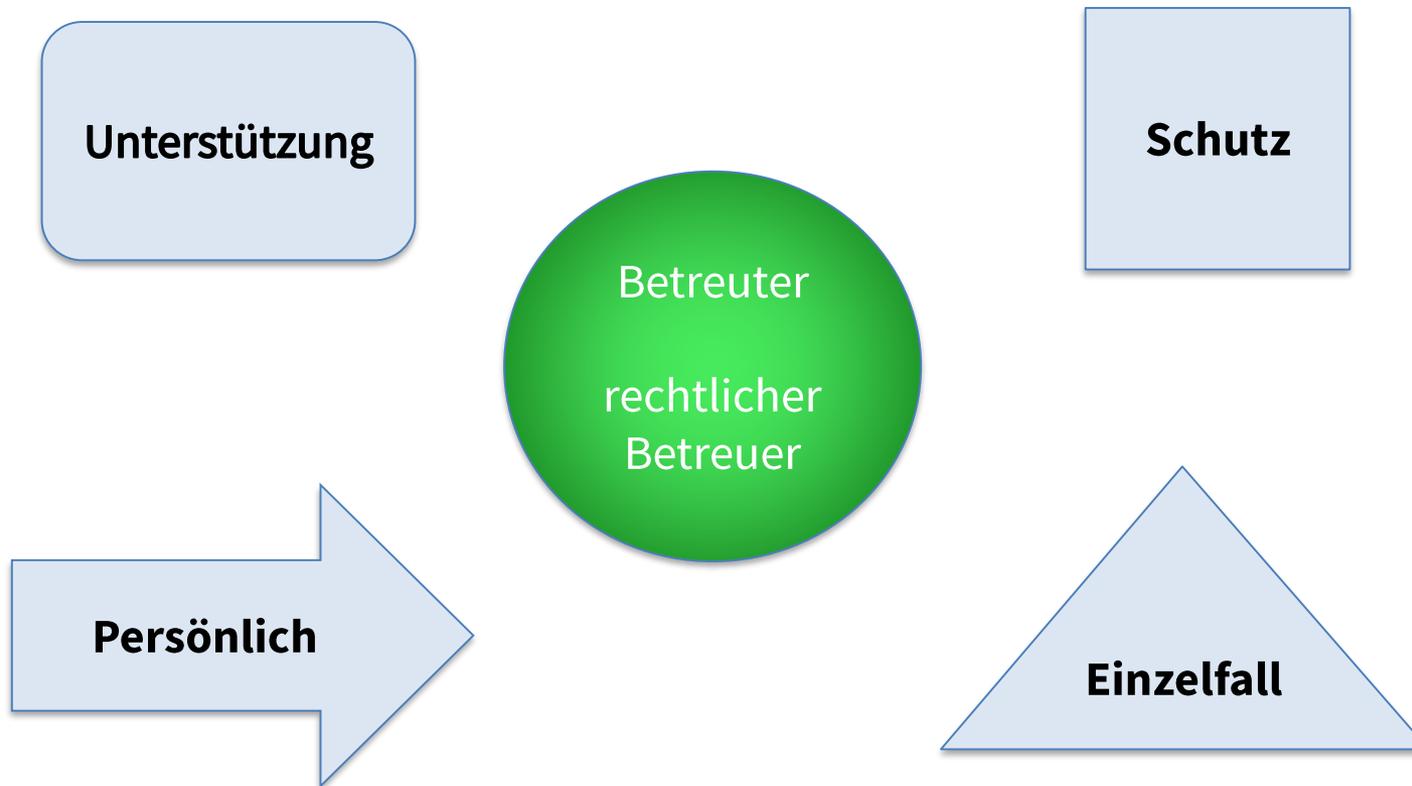
- BGB und UN-BRK geben es vor:

Das Handeln des rechtlichen
Betreuers zielt darauf ab...

...dem betreuten Menschen zu
ermöglichen, sein Leben - im
Rahmen seiner Fähigkeiten – nach
seinen Wünschen und seinem
Willen sowie seinen Präferenzen zu
gestalten.

Rechtliche Betreuung – Grundlagen, Aufgaben, Ziele, Prinzipien

Prinzipien:



Unterschiede zu anderen Hilfen

Was unterscheidet den rechtlichen Betreuer von sozialen, gesundheitlichen und pflegerischen Unterstützungsleistungen?

- Der rechtlicher Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt
- Das Gericht bestimmt den Umfang des Aufgabenkreises

Maßstab und Entscheidungsgrundlage ist der:

**Grundsatz der
Erforderlichkeit**

„Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist.“

Das ist nicht der Fall, soweit die Besorgung der Angelegenheiten durch Vorsorgevollmacht oder durch andere Hilfen ebenso gut sichergestellt ist.

Unterschiede zu anderen Hilfen

Außenverhältnis

Im Gegensatz zu anderen Unterstützungsleistungen hat der rechtliche Betreuer im Außenverhältnis:

Umfassende Vertretungsmacht im Aufgabenkreis
gerichtlich und außergerichtlich



Element der Fremdbestimmung
Grundrechtseingriff

Innenverhältnis

Es gilt jedoch im Innenverhältnis:

Der Einsatz der Vertretungsmacht nur in den Grenzen des Grundsatzes der Erforderlichkeit

gemessen an den Fähigkeiten des betreuten Menschen insbesondere zur Mitwirkung

Gemessen an Wille, Wunsch, Präferenzen und Wohl des Betreuten

Folgen rechtlicher Betreuung

Stellvertretungsbefugnis und Geschäftsfähigkeit

rechtlicher Betreuer hat umfassende Vertretungsmacht im Außenverhältnis:

- ✓ Abgabe von Willenserklärungen
- ✓ Empfang von Willenserklärungen
- ✓ Vertretung im Prozess ohne gesonderte Prozessvollmacht

Geschäftsfähigkeit des **Betreuten** bleibt unberührt:

- ✓ kann weiterhin selbst wirksame Willenserklärungen abgeben und
- ✓ empfangen
- ✓ rechtsgeschäftlich handeln
- ✓ bleibt grundsätzlich prozessfähig

! Anderes gilt nur bei angeordnetem Einwilligungsvorbehalt !

Folgen rechtlicher Betreuung

Mögliche Folge kann sein eine

Doppelzuständigkeit

Beide handeln wirksam, sowohl Betreuer, als auch Betreuer...



...bei sich widersprechenden rechtsgeschäftlichen Handlungen gilt nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen die erste.

Im Prozess und Verwaltungsverfahren wird die Doppelzuständigkeit durch **§ 53 ZPO** verhindert:



Fremdbestimmung

„Wird in einem Rechtsstreit eine prozessfähige Person durch einen Betreuer <...> vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich.“

Rolle rechtlicher Betreuer - Betreuerhandeln – Einzelfallarbeit

Betreuerhandeln ist immer Einzelfallarbeit

- ✓ für jeden einzelnen betreuten Menschen

- ✓ in jeder einzelnen Situation

Rolle rechtlicher Betreuer - Betreuerhandeln - Einzelfallarbeits

Betreuerische Unterstützung als unterstützte Entscheidung und Handlung:

Information

- durch rechtlichen Betreuer

- durch Dritte

- selbständig
- begleitet
- vertreten

Beratung

- durch rechtlichen Betreuer

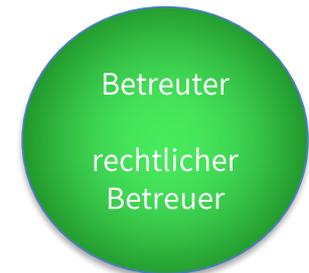
- durch Dritte

- selbständig
- begleitet
- vertreten

Besprechung

Umsetzung/Handlung

- Betreuer selbstständig
- gemeinsam/unterstützt
- stellvertretend



Die Entscheidung über die Art und das Maß der Unterstützung richtet sich in jedem Einzelfall nach der (Mitwirkungs-)Fähigkeit des Betreuten und damit nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit.

Intention: Teilhaberecht – Betreuungsrecht

Intention des Betreuungsrechts:

- ✓ rechtliche Handlungsfähigkeit einer Person zu gewährleisten
- ✓ deren Selbstbestimmung und Autonomie zu sichern sowie
- ✓ Lebensgestaltung und Teilhabe nach Wunsch, Wille und Präferenzen

ultima ratio – letztes Mittel zur Unterstützung und zum Schutz

Rechtliche Betreuung ist nachrangig gegenüber anderen Hilfen, da sie mit Elementen der Fremdbestimmung durch Stellvertretung einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt und zugleich bereits an sich stigmatisierende Wirkung entfalten kann.

Grundsatz der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sind zu beachten!

Intention: Teilhaberecht – Betreuungsrecht

Intention des Bundesteilhabegesetzes:

Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung entsprechend den Vorgaben der UN-BRK durch

- ✓ mehr Beteiligung, Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte der Leistungsberechtigten
- ✓ Stärkung der Selbstbestimmung durch Stärkung der Beachtung von Wille und Präferenzen der Leistungsberechtigten
- ✓ Transparenz und Dokumentation im Verfahren

Aufgaben der Eingliederungshilfe sind

- ✓ Ermöglichen individueller Lebensführung entsprechend der Menschenwürde
- ✓ möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich
- ✓ volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

BTHG: Information - Beratung - Unterstützung

Umfassende rechtliche Veränderungen, wie sie das BTHG bringt, fordern - vor allem zu Beginn - erhöhte Aufmerksamkeit des rechtlichen Betreuers.

Um von ihren gestärkten Rechten zur Selbstbestimmung, Mitwirkung und Gestaltung Gebrauch machen zu können, bedürfen Betreute möglicherweise die Unterstützung ihres rechtlichen Betreuers.

Aber das BTHG hält auch Angebote und Möglichkeiten bereit, die der rechtliche Betreuer zu Gunsten seines Betreuten nutzen sollte.

BTHG: Information - Beratung - Unterstützung

§ 12 SGB IX Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung

Verpflichtung der

- Rehaträger (ggf. auch: Jobcenter, Pflegekassen und Integrationsämter)
- unabhängig vom Einzelfall
- zum Bedarf in seiner Gesamtheit, d.h. jenseits eigener Zuständigkeit

Information und Aufklärung bereitzustellen und zu vermitteln über:

- ✓ Teilhabeleistungen (Ziele und Inhalte)
- ✓ Persönliches Budget
- ✓ das Verfahren zur Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen
- ✓ Beratungsangebote auch der EUTB

Unterstützung zu bieten durch:

- ✓ Hinwirken auf Antragstellung bei Bedarfserkennung

BTHG: Information - Beratung - Unterstützung

! Beachte: Maßnahmen des § 12 SGB IX kann der rechtliche Betreuer nutzen, indem

- ✓ der Betreute selbst dorthin geht, um sich zu informieren, beraten und unterstützen zu lassen
- ✓ der rechtliche Betreuer den Betreuten dorthin begleitet und ggf. unterstützt
- ✓ der rechtliche Betreuer stellvertretend für den Betreuten diese Leistungen in Anspruch nimmt

Information, Aufklärung und Unterstützung nach § 12 SGB IX können als Grundlage für die unterstützte Entscheidung ebenso wie für das stellvertretende Handeln dienen des rechtlichen Betreuers dienen.

BTHG: Information - Beratung - Unterstützung

§ 32 SGB IX Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Ziel:

Stärkung der Position der Betroffenen gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern

Inhalte:

- ✓ **Beratungsstelle** für Ratsuchende und Leistungsberechtigte vor und im Teilhabeverfahren
- ✓ **ergänzend** zur Beratung der Rehaträger
- ✓ **niedrigschwellig** ortsnah - unbürokratisch - schnell - unentgeltlich
- ✓ **unabhängig** von Leistungsträgern und Leistungserbringern

BTHG: Information - Beratung - Unterstützung

! Beachte: EUTB § 32 SGB IX kann der rechtliche Betreuer nutzen, um eine Stärkung der Position seines Betreuten zu erreichen, indem

- ✓ der Betreute selbst dorthin geht, um sich zu informieren, beraten und unterstützen zu lassen
- ✓ der rechtliche Betreuer den Betreuten dorthin begleitet und ggf. unterstützt
- ✓ der rechtliche Betreuer stellvertretend für den Betreuten diese Leistungen in Anspruch nimmt

Die Beratung und Unterstützung der EUTB kann als Grundlage für die unterstützte Entscheidung ebenso wie für das stellvertretende Handeln des rechtlichen Betreuers dienen.

BTHG: Information - Beratung - Unterstützung

§ 106 SGB IX Beratung und Unterstützung durch Eingliederungshilfeträger

Ziel:

Erreichung der Leitziele der Eingliederungshilfe (§ 90):

- ✓ Selbstbestimmung
- ✓ volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe

durch Beratung und Unterstützung soll insbesondere erreicht werden:

- ✓ Rechte kennen
- ✓ Möglichkeiten kennen
- ✓ Antragstellung
- ✓ Mitwirkung
- ✓ Wahl zwischen Alternativen ermöglichen
- ✓ Inanspruchnahme von Dienstleistern (Aushandlung, Vertragsabschluss)

Auf Wunsch des Leistungsberechtigten:

- ✓ Person des Vertrauens hinzuziehen

Ziel: Sicherheitsgefühl durch Anwesenheit und Expertise

BTHG: Information - Beratung - Unterstützung

Bedeutung des § 106 SGB IX für die rechtliche Betreuung:

Vorgehen wird im Innenverhältnis geklärt:

- ✓ Betreuer will und kann das Verfahren selbständig und alleine – ohne Begleitung – bestreiten
- ✓ rechtlicher Betreuer wird auf Wunsch des Betreuten hinzugezogen und begleitet
- ✓ rechtlicher Betreuer wird auf Wunsch des Betreuten hinzugezogen begleitet und vertritt
- ✓ rechtlicher Betreuer vertritt

Die Beratung und Unterstützung durch den Eingliederungshilfeträger kann als Grundlage für die unterstützte Entscheidung ebenso wie für das stellvertretende Handeln des rechtlichen Betreuers dienen.

Antragserfordernis in der Eingliederungshilfe

Das neue Antragserfordernis in der Eingliederungshilfe § 108 SGB IX

Eingliederungshilfe
NUR auf Antrag - NICHT, wie bisher,
von Amts wegen

Ausnahme:
Bedarf wird im
Gesamtplan-
verfahren
festgestellt

das bedeutet:

der Eingliederungshilfeträger muss auch bei Kenntnis einer
Bedarflage **nicht von Amts** wegen leisten, wenn kein Antrag gestellt
ist

das bedeutet:

der Betreute und sein rechtlicher Betreuer müssen
Leistungen zur Teilhabe aktiv einfordern

und zwar:

per Antrag

Antragserfordernis in der Eingliederungshilfe

Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe § 108 SGB IX:

Wie muss der Antrag aussehen?

- ✓ formlos
- ✓ Inhalt:
 - Antragstelleridentität erkennbar
 - Leistungsbegehren benannt

- ✓ Antrag wirkt auf den Ersten des Monats der Antragstellung zurück



 Folgeantrag!

Fürsorgekomponente: § 108 SGB IX ↔ § 12 SGB IX?

Fazit: Rolle rechtlicher Betreuer im BTHG - Was ändert sich wirklich?

Ändert sich die Rolle des rechtlichen Betreuers im BTHG?

Zur Erinnerung:

Aufgabe des rechtlichen Betreuers ist

- ✓ Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen
- ✓ entsprechend dessen Wunsch, Wille und Präferenzen
- ✓ entsprechend dessen subjektiv-konkreten Wohls
- ✓ zur Sicherung der Selbstbestimmung durch rechtliche Handlungsfähigkeit
- ✓ mittels unterstützter Entscheidungsfindung
- ✓ erforderlichenfalls unter Einsatz betreuerischer Stellvertretung

Das BTHG bringt

- ✓ mehr Mitwirkungsrechte
- ✓ mehr Mitwirkungspflichten
- ✓ mehr Entscheidungsmöglichkeiten
- ✓ mehr Gestaltungsmöglichkeiten

Fazit: Rolle rechtlicher Betreuer im BTHG - Was ändert sich wirklich?

Rolle des rechtlichen Betreuers im BTHG:

Unterstützung und Schutz durch rechtliche Besorgung der Angelegenheiten mit der Option im Falle der Erforderlichkeit stellvertretend zu handeln

Im BTHG-Kontext bedeutet das, Aufgabe des rechtlichen Betreuers ist es:

- ✓ Bedürfnisse und Hilfebedarf zu erkennen
- ✓ Informationen zu beschaffen
- ✓ Optionen und Vorgehen besprechen
- ✓ Anträge stellen
- ✓ Verfahrensverlauf begleiten
- ✓ Inanspruchnahme von Leistungen begleiten
- ✓ Erbringung der Leistungen begleiten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!